

Lokalgeschichtliche Kleinigkeiten.

Forts. 1 (cf. Württb. Franken IV, 49 f.).

Von Pfarrer Hartmann in Nassau.

6. Der mittelalterliche Judeneid.

Gemäss der besonderen rechtlichen Stellung der Juden waren für dieselben auch besondere Eidesformeln vorgeschrieben, die, wie sie auch in den einzelnen Gebieten variierten, doch darin einig waren, dass sie die eigentümlichen religiösen Anschauungen der Juden ausdrücklich betonten, um ihnen so den Eid, den sie schwören sollten, möglichst heilig und wichtig zu machen. Die nachfolgend aufgeführten Formeln sind einer geschriebenen Chronik der Stadt Rothenburg, die in der Pfarr-Registratur zu Archshofen sich befindet, und einem im Weikersheimer Archiv aufbewahrten Aktenstück (Mayer) entnommen.

1. Judeneid von 1413 in Rothenburg bei der Aufnahme in die Stadt zu schwören.

Als mit Worten bescheiden ist, dass du wolltest wahr halten, als helf Dir der wahre Adonay, und Du recht schwörest und die vorgenannten Ding also haltest, so kommen Dich an alle die Segen, die in Hl. Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen; wäre aber, dass Du das nicht hieltest und unrecht schwürest, so kommen Dich an alle die Flüche, die in Hl. Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen.

2. Rothenburger Judeneid observiert umb das Jahr Christi 1451.

Wann sie leugnen vor Gericht, so sollen sie schwören und die Hand legen in Hl. Moysis Buch und also sprechen:

Jud, als Dir dieser Christenmann zuspricht, dass Du ihm nichts darum schuldig seiest, also helf Dir der wahre Adonay, und ob Du recht schwörest, so kommen Dich all die Segen an, die in Hl.

Die Red. glaubt, diese kürzeren Mitteilungen im Interesse vieler Vereinsmitglieder fortsetzen zu sollen und hofft für diese Rubrik aus dem Kreise derselben manch hübschen Beitrag erhalten zu können.

Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen; und ob Du unrecht schwörest, so kommen Dich all die Flüch an, die in Hl. Moysis Büchern und in der Dora geschrieben stehen.

3. Ein Judeneid aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, in der Grafschaft Weikersheim im Gebrauch:

Ich, N. N., Jud, schwöre bei dem allmächtigen, lebendigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat und Moysi erschienen ist in dem feurigen Busch und bei den 10 Geboten, die Moysi gegeben sind, dass ich etc. (nun kommt der zu beschwörende Fall). Und wenn ich in solchem ungerecht, falsch oder meineidig rede und handle, so will und begehre ich, dass ich deswegen verjagt und verstreut werden müsse unter die Völker und wohnen in dem Erdreich meiner Feinde, und das Erdreich müsse mich verschlingen als Dathan und Abiram, und ankommen die Aussätzigkeit als Naëmann Syrium und werde mein Haus verlassen und kommen über mich alle meine und meiner Voreltern Feinde und alle Flüch, die in dem Gesetz Moysis und in den Propheten geschrieben sind, und bleiben mir ewig, und gebe mich Gott zur Verfluchung, zu einem Schadenzeichen allem seinem Volk.

7. Weikersheimer Goldschmide-Ordnung von 1593.

Unter der Regierung der Grafen Philipp und Georg Friedrich wurde eine Goldschmide-Ordnung erlassen mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Goldschmide dürfen sich im Kauf und Verkauf des Silbers nur des Nürnberger Silbergewichts bedienen, weshalb jährlich wenigstens einmal Visitation zu halten ist.

2. Das zu verarbeitende Silber muss die Mark $13\frac{1}{2}$ Loth fein Silber enthalten, das die Probe halte, bei Arbeiten von 3 Loth an aufwärts, welche vor der Ablieferung durch den Beschauer probiert werden sollen, und wenn sie probwürdig sind, erst mit dem Zeichen der Stadt und dem des Meisters versehen werden. Aber auch Arbeiten unter 3 Loth sollen probiert werden. Bestehen sie die Probe nicht, so sollen sie verschmolzen oder zerschlagen und der Meister gestraft werden, fehle es nun am Gehalt oder am Gewicht oder an Beidem. Von jedem besichtigten Stück hat er 3 Pfennig, bei geringeren für 2 Stücke je 1 Pfennig den Beschauern zu zahlen. Diese verordneten Männer haben auch unversehens von 2 bis 4

Wochen zu andern die Werkstätten und Läden zu besuchen, von dem Silber, das verarbeitet wird, ein Probestückchen mit des Meisters Zeichen versehen; mitzunehmen, in die gemeine Probierbüchse zu legen und diese Stückchen alle Quartal probieren. Wird einem Meister alt Silber zu verarbeiten gegeben, mag ers annehmen, so weit es die Probe hält, wo nicht, so soll er es zurückgeben oder Silber zusetzen. Verdeckte Becher sind am Fuss, Deckel und Leib zu bezeichnen, einfache an Boden, Zarge und Leib. Neben dem, dass fehlerhafte Arbeiten zerschlagen werden, soll der Meister um 1 fl. zur Zunftkasse gestraft werden. Die Beschauer werden nebst einer Ratsperson vom Rat dazu verordnet und verpflichtet.

3. Für glatte gestochene Arbeit, so gar weiss, an Bechern etc. darf der Meister fordern fürs Loth $2\frac{1}{2}$ Batzen, für solche, die an den Rändern oben und unten mit Spitzen vergoldet sind, $3\frac{1}{2}$ Batzen; für gegossene Arbeiten, weiss 3 Batzen, so sie vergoldet wie oben gemalt 4 Batzen; von getriebener Arbeit ganz weiss 4 Batzen, die Ränder vergoldet $4\frac{1}{2}$ Batzen, ganz vergoldet, wenn er das Silber dazu giebt, 1 fl. per Loth. Besonders künstliche Arbeit mag verakkordiert werden.

4. Weil die Goldmünzen, welche die Meister zu Ringen, Ketten u. dgl. einschmelzen, gar verschiedenen Gehaltes sind, so soll der Meister, wenn er solche Goldstücke erhält, sie sogleich in einen Tiegel werfen und von dem Guss, so er daraus gemacht, dem Überbringer einen Schrot oder Stücklein, mit seinem Meisterszeichen versehen, zustellen, damit der Besteller, wenn die Arbeit fertig sein wird, selbst die Probe machen kann. Kein Meister oder der Seinen soll Kleinode, die von Messing gemacht sind, für sich (zum Verkauf) oder andere (um den Lohn) machen, auch keine bösen und falschen Goldgulden, Kronen, Stüber, ungerechte Groschen oder Münzen, alte Weisspfennige oder andere falsche Münzen vergolden in allerlei Weg, er schlage denn ein Loch dadurch oder gebe ihm sonst ein Zeichen bei 10 fl. Strafe für jeden einzelnen Fall. Was aber von Kupfer gemacht ist, das mag er vergolden, doch so, dass er demselben Stück einen offen sichtbaren Spiegel ausser dem Ranft oder in dem Loch, das dadurch geschlagen wird, lasse. Auch soll kein Goldschmid Glas, Duplat oder bösen Stein in Gold versetzen, denselben zu verkaufen oder anderen um Lohn machen, ausgenommen Grafen, Herrschaften, Adeligen und andern glaubhaften Personen, bei denen man sich keiner Gefahr zu besorgen, wie auch Stücke Messing, so es grobe Arbeit ist, zu Rosszeichen u. dgl. vergoldet

werden mag; aber messene Daumen und Glutringe, Halsketten u. dgl. sollen sie nach Ermessen Unserer oder auch eines Rats bei 10 fl. Strafe an die Zunft nicht vergolden. Weil auch bisweilen an den Ringen und Ketten u. dgl. tiefe und grosse Kasten gemacht werden und doch darein kein Stein gesetzt und der Kasten innen mit Wachs, Bleiweiss oder andern Materien so schwer zum Betrug und Nachteil derjenigen, deren die Ringe sind, ausgefüllt werden, so soll das bei 10 fl. Strafe verboten sein.

4. Wird ihnen Gold oder Silber (an Geschmeide, Münzen u. dgl.) zugebracht, das sie für falsch oder unrechtmässig ansehen, das sollen sie nicht annehmen, sondern den Überbringer wohl examinieren, damit man der Sache weiter nachfragen kann. Hören sie, dass Gold oder Silber jemand sei verloren gegangen oder wird solches ihnen zugebracht, so haben sie auf Befragen Bericht und Bescheid darüber zu geben und sollens nicht verschweigen. Wenn darauf der Herrschaft oder andere Wappen sind, sollen sie es ohne genaue Weisung nicht annehmen, und wenn ihnen die Sache verdächtig erscheine, Anzeige beim Schultheissen oder Bürgermeister thun. Die Unterkäufer sollen keine goldene oder silberne Arbeiten zum Verkauf umtragen, sie seien denn durch den verordneten Beschauer besichtigt und geschätzt.

6. Kein Goldschmid soll einen Lehrjungen annehmen, er sei denn ehrlich geboren, und nicht auf kürzere Zeit als 4 Jahr. Der Junge hat 4 Batzen für das Einschreiben an die Zunft zu zahlen. Ohne des vorigen Meisters guten Willen soll keiner einen Gesellen oder Jungen von demselben annehmen. Hat der Junge redlich angelernt, auf seinem Handwerk eine Zeit lang gewandert und will Meister werden, der soll sich bei dem Handwerk anzeigen, darauf bei 1 oder 2 Meistern 2 Jahre lang allhier arbeiten und nicht in dieser Zeit hinwegziehen, dann allein ohne Hilf bei einem geschworenen Meister das Meisterstück machen, nämlich: ein verdeckt Trinkgeschirr nach Vorschrift, weiss und unvergoldet, dazu einen goldenen Ring mit einem Diamant oder Rubin versetzt, sammt einem silbernen Sigel mit Schild und Helm. Dieses wird der geschworene Meister hernach die ganze Zunft besehen lassen, welche darüber erkennt. Ist er Meister geworden und thut seine Werkstatt auf, soll er alsbald Bürger und zünftig werden und sich gebührlich verheiraten. Um zünftig zu werden, muss er vorher seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen und 6 fl. einzahlen, auch 4 Maas Wein den Zunftgenossen geben. Eines zünftigen Meisters Sohn zahlt 3 fl. und 4 Maas Wein.

Auf solche Ordnung sollen die Beamten und Ortsbehörden wohl Acht haben. (1593.)

Diese Ordnung war lange in Geltung, doch waren die Goldschmide von Anfang an nicht ganz damit einverstanden. Mehrere Meister baten bald bezüglich des Feingehaltes statt $13\frac{1}{2}$ nur 13 Loth zu setzen, auch den Punkt zu streichen, wornach sie dem zur Verarbeitung übergebenen Silber noch weiteres zusetzen sollen; es solle vielmehr wie bei dem zur Verarbeitung übergebenen Gold gehalten werden. Auch möchte als Beschauer nur 1 Meister und einer vom Rat verordnet werden. Den Preis für völliges Vergolden wünschen sie auf 18 Batzen, den für vergoldete Spitzen auf 1 fl. festgesetzt.

Auch später wurde um Änderung dieser Ordnung wegen des hohen Preises des Silbers gebeten, auch wird statt des Nürnberger das Hällische Gewicht gewünscht.

8. Die grosse Wasserflut vom 29. September 1732.

An dem genannten Tage wurde die ganze Tauber-, Jagst- und Kochergegend plötzlich in der Nacht von einer verheerenden Wasserflut heimgesucht, von der in den darüber vorhandenen Berichten folgende Einzelheiten erzählt werden.

Zu Ernsbach wurde der Schaden auf 1374 fl. taxiert; im Hollenbacher Amt war z. T. grosser Schaden an Äckern und Weinbergen, an Strassen und Wegen angerichtet. Zu Niedernhall erreichte das ausgetretene Wasser des Kochers, wie in Ernsbach, 9 Fuss, doch war die Höhe anno 1729 grösser, nämlich 10 Fuss. In Forchtenberg war der Schaden geringer, doch gab es auch da viel Geröll, das von den Bergen über Äcker und Wiesen hereingeflösst wurde. In Nassau drang das Wasser in die Kirche und hob und zerriss z. T. die Kirchenstühle; das Wasser stand darin 6 Schuh hoch, am andern Tag immer noch 1 Schuh, noch grösser war der Schaden auf der Markung und im Dorf. In Elpersheim wurde viel Holz mit fortgerissen, das man in Edelfingen grossenteils wieder abholen konnte, wozu die Deutschordensregierung behilflich war. In Ailringen wurde das sechsjährige Kind eines Wirts mit fortgeführt und erst später bei Hohebach von Leuten, welche flüchteten, sein Leichnam aufgefunden. Ebendort bei Ailringen verunglückte auch

der gräflich von Grävenitz'sche Oberamtman von Ludwigsburg, J. Gust. Volrath von Werkam (?), ein naher Verwandter des damaligen Weikersheimer Kanzleidirektors; er wurde zu Hollenbach beerdigt. In Tauberrettersheim wurde ein Haus fortgerissen mit Mann und Weib, welche ertranken; ihre Leichname wurden in Schäfersheim gefunden und in Rettersheim beerdigt.

9. Instruktion für den Bettelvogt zu Weikersheim.

Im Jahre 1681 hatte in Weikersheim der Bettelunfug, der schon früher oft beklagt und z. B. 1611 durch verschärfte Polizeiverordnungen bekämpft worden war, derart überhand genommen, dass die Aufstellung eines besonderen Bettelvogts für nötig erachtet wurde. Für diesen Posten wurde eine Person gewählt, die selbst arm und unterstützungsbedürftig war und die nun für die Ausübung ihres Amts folgende Instruktion erhielt:

1. Der Bettelvogt soll niemand die ganze Woche durch, es seien Eingesessene oder Fremde, im Schloss oder in der Stadt (es sei denn mit besonderer herrschaftlicher Erlaubnis) nach Almosen gehen lassen, auswärtige nicht zu den Thoren einlassen als wöchentlich einmal, die hiesigen auf Mittwoch nach der Betstunde, die auswärtigen aber, die sich vor dem oberen Thore zu versammeln haben, auf den Freitag nach der Predigt. Da soll er das von der Herrschaft (zu) reichende Brot bei Hof abholen, unter sie ordentlich verteilen und sodann mit ihnen allen in aller Stille ohne Insolenz und Üppigkeit von Haus zu Haus gehen, sie ihr Gebet in Andacht verrichten, das Almosen mit Dankbarkeit empfangen und erwarten, hierauf die Auswärtigen alsbald wieder zur Stadt hinausweisen und im geringsten nichts Ungewöhnliches von ihnen begelien lassen oder gestatten.

Zweitens hat er dahin zu treiben, dass die allhier gesessenen Armenhausleute die ihnen jedesmal aufgetragenen Verrichtungen mit Holzlegen, Kehren, Ausfegen etc. im Schloss und in der Küche fleissig ohn Zank und Streit und unnötiges Geschrei, wie bisher geschehen, verrichten, doch aber hat er einen Unterschied in der Arbeit zwischen jungen und alten Personen zu machen.

Drittens soll er sich in den Betstunden und Predigten in seinem angewiesenen Stuhl in der Kirche einfinden und neben dem Büttel

zusehen, dass dem jüngst publizierten herrschaftlichen Dekret allerdings nachgelebt werde dergestalt, dass diejenigen Jungen, welche nicht mehr in die Schule gehen und Handwerke lernen, nicht auf der Emporkirche stehen und andern ehrsamern Bürgern ihren Platz versperren, weniger andere Insolenz in der Kirche begehen, sondern selbige an ihren gehörigen Ort bei dem Gitter über dem Altar hinweisen; so solle er gleichfalls Achtung haben, dass die Hunde aus der Kirche bleiben und wenn einige hineinkommen, solche alsbald wieder hinausschaffen.“

Auf diese Instruktion wurde der Bettelvogt mit Handtreue an Eides Statt verpflichtet. Für seinen Dienst aber sollte er ebensoviel als andere hausarmen Leute an Almosen nach gleicher Proportion bekommen.

10. Zur Geschichte der Ausübung des Collaturrechts.

In Schrozberg stand im 16. Jahrhundert das Recht der Collatur zum Schuldienst den Grafen von Weikerheim und den Freiherrn von Berlichingen gemeinschaftlich zu. Als nun im Jahr 1592 der Schuldienst daselbst wieder erledigt war, hatte von den beiden Collatoren, Graf Wolfgang von Hohenlohe und Freiherr Hans Jörg von Berlichingen, jeder einen andern Bewerber für die vakante Stelle im Auge und keiner wollte seinen Candidaten fallen lassen. Da nun anders eine Einigung nicht zu Stande kommen wollte, schlug Graf Wolfgang vor, das Loos entscheiden zu lassen. Der Freiherr lehnte das ab als unschicklich und nennt das vorgeschlagene Auskunftsmittel ein Spiel. Daher wurde gräflicher Seits der Hofprediger darüber befragt, der alsbald auf act. 1. und I. Sam. 10 hinwies. Der Graf erwiderte auch dem Freiherrn, er habe bisher, wenn ihm etwa zwei Personen zum Sekretär oder Bürgermeister vorgeschlagen werden, allezeit diesen Gebrauch gehalten und erfahren, dass es nicht übel abgelaufen sei. Er wolle auch im vorliegenden Fall als das Beste ansehen, dem Loos, das von Gott regiert werde, zu vertrauen. Das sei kein Spiel, sondern in der Schrift selbst gegründet, wie das beigelegte Gutachten des Hofpredigers darthue. Der Freiherr erwiderte darauf, er lasse den Grafen bei seinem Gebrauch, er selbst aber habe es noch nie so gehalten, und gedenke nicht, die noch wenigen Tage seines Lebens es anzufangen. So kam hiemit die Einigung noch nicht zu Stande.

Nochmals schlug daher der Graf vor, die zwei vorgeschlagenen Personen auf zwei Zettel zu schreiben und dieselben in beider Vögte Beisein in einen Hut zu werfen, und dann durch den Pfarrer einen Zettel daraus ziehen zu lassen. Der solle dann den Schuldienst haben, dessen Name auf dem Zettel steht. Statt darauf einzugehen, wurde nun von der andern Seite der Ausweg gebraucht, dass man verschiedene beim Grafen beliebte Männer um ihre Intercession für den Candidaten des Freiherrn angieng und dass die Freifrau selber sich schriftlich an die Gräfin wenden musste. Der Graf aber liess sich nicht zu etwas Anderem bewegen, und so gab schliesslich doch das Loos die Entscheidung in der Frage der Besetzung dieses Schuldiensts.

